

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 88 (2010)
Heft: 12

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unsere Fachfrau Helen Furrer

ist eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin und als Prozessleiterin bei der SVA Zürich im Bereich Versicherungsleistungen (AHV-/IV-Renten und Ergänzungsleistungen) tätig.

Welche Ansprüche hätte meine Frau im Falle meines Ablebens?

Meine Ehefrau und ich beziehen beide eine AHV-Rente mit Ergänzungsleistungen. Ich möchte nun wissen, ob meine Frau im Falle meines Ablebens neben ihrer AHV-Rente Anspruch auf eine Witwenrente und Ergänzungsleistungen hat und ob die Ausrichtung derselben separat beantragt werden muss. Wie hoch würden sich die Witwenrente und die Ergänzungsleistungen belaufen?

Von der AHV wird gleichzeitig nur eine Rente ausbezahlt: entweder hat jemand Anspruch auf eine Altersrente oder auf eine Witwenrente. Besteht grundsätzlich Anspruch auf beide Rentenarten, dann werden von der Ausgleichskasse beide Renten berechnet, und die höhere der beiden Renten wird ausbezahlt.

Die Erfahrung zeigt, dass bei einer Frau, die bereits Anspruch auf eine Altersrente hat, die neu berechnete Altersrente beim Tod des Ehemannes im Normalfall höher ausfällt als eine allfällige Witwenrente. Deshalb wird nach dem Tod des Ehemanns meistens die neu berechnete Altersrente und keine Witwenrente ausbezahlt.

Ihre Frau und Sie beziehen beide bereits eine AHV-Rente. Wie bei vielen Ehepaaren sind auch Ihre Altersrenten «plafoniert». Das bedeutet, dass Ihre beiden Renten zusammen den Höchstbetrag von 150 Prozent der maximalen Einzelrente übersteigen und deshalb anteilmässig gekürzt wurden. Stirbt nun einer der beiden Ehegatten, wird die Rente des anderen Ehegatten neu berechnet: Die

Plafonierung entfällt, und zusätzlich wird noch ein Verwitwetenzuschlag von 20 Prozent bis maximal zur Höchstrente angerechnet. Hat jemand die Altersrente um ein oder zwei Jahre vorbezogen, dann wird vom neu berechneten Rentenbetrag wiederum die Vorbezugs kürzung abgezogen. Die maximale Altersrente bei vollständiger Beitragsdauer beträgt zurzeit 2280 Franken pro Monat, ab 1. 1. 2011 sind es 2320 Franken.

Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und werden bei jeder persönlichen oder finanziellen Änderung den Verhältnissen angepasst. Ein Todesfall hat deshalb immer zur Folge, dass die Leistungen neu berechnet werden müssen. Unter der Voraussetzung, dass Ihre Frau weiterhin zu Hause in der eigenen Wohnung lebt, könnten ihr im Falle Ihres Todes unter den heutigen Gegebenheiten folgende jährlichen Ausgaben angerechnet werden: 18 720 Franken für den persönlichen Lebensbedarf, ein Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämie (unterschiedlich hoch je nach Kanton und Prämienregion) und maximal 13 200 Franken für den Mietzins. Ist die Wohnung günstiger oder wird sie von mehreren Personen bewohnt, wird demzufolge nur ein reduzierter Betrag angerechnet.

Das Total der anerkannten Ausgaben wird dann den Einnahmen gegenübergestellt. Sind die anrechenbaren Einnahmen geringer als die anerkannten Ausgaben, besteht weiterhin Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Bei den Ergänzungsleistungen ist eine prognostische Berechnung mit vielen Unsicherheitsfaktoren behaftet, da die späteren detaillierten Berechnungsgrundlagen im Normalfall nicht lückenlos bekannt sind. Bei einem Todesfall beispielsweise ist oftmals ein Nachlass vorhanden, es werden weitere Versicherungsleistungen fällig und die bisherigen Sozialversicherungsleistungen werden den neuen Verhältnissen angepasst. Deshalb ist eine Vorausberechnung nicht möglich. Sie können aber davon ausgehen, dass unter den heutigen Gegebenheiten die oben erwähnten Beträge als Ausgaben anerkannt werden.

Als Renten- und Ergänzungsleistungsbezüger sind Sie meldepflichtig. Sie müssen also allfällige persönliche oder finanzielle Änderungen der Ausgleichskasse oder der EL-Durchführungsstelle melden, da diese jeweils überprüfen müssen, ob die betreffende Änderung eine Auswirkung auf ihren persönlichen Leistungsanspruch hat.

Da Ihre Rente und die Ergänzungsleistungen von der gleichen Stelle ausbezahlt werden, ist davon auszugehen, dass Ihre Änderungsmeldungen intern weitergeleitet werden.

Bei vielen Personen werden Rente und Ergänzungsleistungen aber nicht von der gleichen Stelle ausbezahlt. Dann muss auf jeden Fall jede der Stellen direkt informiert werden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Ausgleichskasse gerne zur Verfügung.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den Kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.